



# HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2021

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.09.2021

### Digitaler Impfnachweis

und

### Antwort

Minister des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Wie bei den Impfzentren hat die Landesregierung auch beim digitalen Impfnachweis wenig effizient gehandelt. Die regelhafte Ausgabe des Impfnachweises erfolgte nicht von Anfang an. Der später erfolgte Versand brauchte so lange, dass viele Menschen sich zeitnah einen Impfnachweis in der Apotheke geholt haben und mit dem zweiten Nachweis nichts mehr anfangen konnten. Je nach Konstellation wird für die Ausstellung des Nachweises in Apotheken 18 € bzw. 6 € verlangt.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung hat den digitalen Impfnachweis schrittweise bis Ende Juni 2021 (25. Kalenderwoche) in den 28 hessischen Impfzentren eingeführt. Durch die vom Bund bereitgestellte Software konnten die 28 Impfzentren in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister des Landes Hessen sukzessiv digitale Impfnachweise generieren. Damit hat Hessen als eines der ersten Länder den digitalen Impfnachweis für die in den Impfzentren durchgeführten Impfungen eingeführt. Nachdem der digitale Nachweis in den Ablauf der Impfzentren standardisiert eingebunden war, bestand die Möglichkeit, auch bereits Geimpften den QR-Code durch den Dienstleister des Landes postalisch zuzusenden. Bis zum 8. September 2021 hat das Land nunmehr 2.099.827 (Stand 7. Oktober 2021) Impfnachweise versandt.

Die Hessinnen und Hessen, die sich für eine Impfung in einem der 28 hessischen Impfzentren entschieden haben, haben damit zeitnah nach Einführung der Software durch den Bund ihren digitalen Impfnachweis zugesandt bekommen, ohne dass sie sich hierzu an eine dritte Stelle haben wenden müssen. Vor diesem Hintergrund war es für sie regelmäßig nicht erforderlich, sich einen Impfnachweis in einer Apotheke ausstellen zu lassen. Wenn dies aus besonderen Gründen im Einzelfall erforderlich war, war die Ausstellung des Impfnachweises für den Empfänger kostenfrei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde die Ausgabe von Impfnachweisen in den 28 Impfzentren jeweils begonnen? (Bitte einzeln angeben)

Die Ausgabe digitaler Impfnachweise startete in den 28 hessischen Impfzentren mit dem Beginn der 23. Kalenderwoche 2021. Zuvor wurde in mehreren Impfzentren die Erstellung durch Vorabtests erprobt. Hessen gehört somit zu den Ländern, die die Umsetzung des digitalen Impfnachweises frühzeitig vorangetrieben haben.

Die Einführung in allen hessischen Impfzentren erfolgte schrittweise bis zum Ende des Monats Juni 2021. Seitdem ist die Ausstellung in allen hessischen Impfzentren möglich.

Frage 2. Wurde die Landesregierung von dem Wunsch nach Impfnachweisen überrascht?

Seitdem sich der Europäische Rat am 21. Januar 2021 zur Ausgabe eines digitalen standardisierten und interoperablen Nachweises über den Erhalt einer Schutzimpfung gegen das Virus SARS-COV-2 entschlossen hat, treibt die Hessische Landesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit intensiv die Umsetzung des Projekts in den hessischen Impfzentren voran. Es bestand ein

enger Austausch mit den beauftragten Entwicklungsfirmen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen. Dies ist mit dem sog. „CovPass“, dem digitalen Impfnachweis, gelungen. Insofern war die Landesregierung von dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einem digitalen Impfnachweis nicht überrascht.

Frage 3. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung bis zum Beginn der Zweitimpfungen für die sofortige Ausgabe von Impfnachweisen getroffen?

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Hessische Landesregierung dafür Sorge getragen, dass die Ausstellung von digitalen Impfnachweisen zeitnah zwischen Erhalt der Zweitimpfung und Eintritt des vollständigen Impfschutzes 14 Tage nach der Zweitimpfung standardisiert erfolgt. Zur Erleichterung der Arbeitsabläufe in den Impfzentren vor Ort wurde unter Einbeziehung der ekom21 für die Impfzentren die Möglichkeit eines postalischen Versands des Impfnachweises geschaffen, welcher als Standardverfahren zur Ausgabe des digitalen Impfnachweises eingesetzt wird (siehe dazu auch die Fragen 6 und 10). Die sofortige Ausgabe des digitalen Impfnachweises direkt im Anschluss an die Zweitimpfung ist auf besonderen Wunsch hin in allen hessischen Impfzentren möglich. Die Abwicklung per Post als Standardverfahren wurde gewählt, da die personellen Kapazitäten in den Impfzentren im Wesentlichen auf den Impfprozess ausgelegt sind.

Personen, welche nicht in einem der 28 Impfzentren des Landes die Schutzimpfung gegen das Virus SARS-COV-2 erhalten haben können den digitalen Impfnachweis auch landesweit in Arztpraxen oder Apotheken erhalten. Diese Möglichkeit steht auch den Impfungen aus den Impfzentren zur Verfügung. Verantwortlich für die Ausgabe in Arztpraxen oder Apotheken ist allerdings nicht das Land, sondern die jeweiligen Berufsverbände.

Die Hessische Landesregierung hat somit eine Vielzahl von Zugangswegen zum Erhalt eines digitalen Impfnachweises eröffnet.

Frage 4. Wie viele Impfnachweise wurden in den 28 Impfzentren jeweils ausgegeben?

Der Versand der Impfnachweise erfolgt zentral per Post, daher wurden in den hessischen Impfzentren nur vereinzelt Impfnachweise direkt an die Patienten ausgegeben. Diese Zahlen wurden nicht zentral erhoben.

Frage 5. Wie viele Impfnachweise wurden nachträglich versandt?

Bis zum 8. September 2021 hat das Land 2.099.827 Impfnachweise versandt.

Frage 6. Wie viele Tage vergehen zwischen der Zweitimpfung und dem Erhalt der Impfnachweise per Post?

Im Regelfall vergehen zwischen der erfolgten Zweitimpfung und dem postalischen Erhalt des Impfnachweises 3-12 Tage. Der postalische Zugang liegt somit im Normalfall vor dem Zeitpunkt des Erreichens des vollständigen Impfschutz 14 Tage nach der zweiten Impfung.

Frage 7. Welche Kosten entstehen in den Impfzentren für die Ausgabe bzw. den Versand eines Impfnachweises?

Die Erzeugung der Impfnachweise vor Ort verursacht lediglich die üblichen Druckkosten zzgl. der Kosten des Personaleinsatzes. Die Impfzentren versenden keine Impfnachweise; die Versendung erfolgt mittels eines Dienstleisters, der seitens des Landes beauftragt wurde.

Frage 8. Welche Kosten sind bei dafür beauftragten Dienstleistern für die Ausgabe und den Versand von Impfnachweisen entstanden?

In dem Zeitraum vom 25. Juni 2021 bis 5. Juli 2021 erfolgte der erste Massenversand der digitalen Impfnachweise in Hessen. Dem hierfür beauftragten Dienstleister sind für den Druck und den Versand insgesamt Kosten in Höhe von 977.234,76 € entstanden. In dem Zeitraum vom 6. Juli 2021 bis 31. August 2021 wurden die digitalen Impfnachweise wöchentlich versandt. Für den Druck und den Versand entstanden hier Kosten in Höhe von insgesamt 605.471,78 €. Die Kosten der bisher abgerechneten Monate belaufen sich somit auf: 1.582.706,54 €. Der Monat September 2021 ist noch nicht abgerechnet.

Frage 9. Wie viele Impfnachweise wurden durch hessische Apotheken ausgestellt?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 10. Warum hat sich die Landesregierung für eine analoge Verfahrensweise entschieden, statt dem Beispiel anderer Bundesländer, wie Thüringen, das einen digitalen Versand des QR-Codes per Mail oder auf das Smartphone als Standardverfahren gewählt hat, zu folgen?

Die analoge Verfahrensweise garantiert die bestmögliche Handhabbarkeit des Impfnachweiszertifikats für einen heterogenen Personenkreis mit unterschiedlicher technischer Ausstattung, da das Dokument mit den entsprechenden QR-Codes auch in Papierform mitgeführt und als Nachweis verwendet werden kann. Zudem wurde die im Juni 2021 eingeführte Lösung per zentralem Postversand von den Impfzentren favorisiert.

Da ein vollständiger Impfschutz erst 14 Tage nach der zweiten Impfung dokumentiert werden darf, war der Zeitbedarf zwischen Impfung und Versand kein Kriterium, das gegen einen Postversand gesprochen hat.

Wiesbaden, 15. Oktober 2021

**Peter Beuth**